

**Vorlage Nr. 26/0323**

Federf. Stadamt: Dezernat II

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Beigeordnete/ Stadtkämmerin Neumann	Vorberatung/Empfehlung	29.06.2026	
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	02.07.2026	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036**

**- Verwendung der Förderung**

**1. Begründung:**

Auf Basis des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 erhält die Stadt Gladbeck eine pauschale Zuwendung in Höhe von **35.185.524,31 Euro**, die mit Bescheid vom 29. Januar 2026 bewilligt wurde. Ergänzend wurden die sog. FAQ mit Konkretisierungen und Erläuterungen zur Förderfähigkeit Mitte April 2026 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKDB NRW) veröffentlicht.

Auf diesen Grundlagen wird der Beschlussvorschlag zur Verwendung der Fördermittel unterbreitet, mit dessen Hilfe wir in Gladbeck etliche Maßnahmen umsetzen und finanzieren können, die 2025 in dem Zukunftskongress **„Zukunft Gladbeck 2035“** erarbeitet wurden.

In allen Leitsätzen **Gemeinsam WIR – WISSEN – WOHLSTAND – WACHSEN** unserer Strategie können wir die Fördermittel einsetzen, um eine moderne und zukunftsfähige Infrastruktur zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die förderfähigen Maßnahmen sind daher in der Projektübersicht (siehe Anlage) im Kontext zur Strategie Zukunft Gladbeck 2035 dargestellt.

Im Folgenden werden die Förderbedingungen und die bei der Erstellung des Beschlussvorschlags zugrunde gelegten Parameter zur Projektauswahl erläutert. Darüber hinaus werden die rechtlichen Grundlagen der Finanzierung des NRW-Infrastrukturgesetzes sowie die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt dargelegt.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

## 2. Förderbedingungen

Die Förderbedingungen sind im NRW-Infrastrukturgesetz, dem Bewilligungsbescheid sowie den darin aufgeführten Nebenbestimmungen festgelegt. Ergänzend wurde eine Erläuterung zum kommunalen pauschalen Förderbudget in NRW durch das MHKDB veröffentlicht (sog. FAQ).

In dieser Vorlage werden aus den vorgenannten Rechtsgrundlagen auszugsweise die wesentlichen Parameter für die Entscheidungsvorbereitung erläutert.

Die Fördermittel sind für **kommunale Aufgaben** in **Sachinvestitionen > 50.000 Euro je Einzelmaßnahme** in folgenden Bereichen zu verwenden:<sup>1</sup>

- |    |  |                         |
|----|--|-------------------------|
| 1. | Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur  | 50 % = 17.592.762,16 €  |
| 2. | Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen | 20% = 7.037.104,86 €    |
| 3. | Verkehrsinfrastruktur  | } 30% = 10.555.657,29 € |
| 4. | Digitale Resilienz und Digitalisierung   |                         |
| 5. | Sportinfrastruktur   |                         |
| 6. | Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz   |                         |

Die aufgeführten Quoten 50%/20%/30% sollen eingehalten werden. Sofern eine Kommune davon abweichen möchte, ist eine Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin mit dem Inhalt, dass keine Notwendigkeit zur Vornahme von Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, gegenüber der Bezirksregierung abzugeben.<sup>2</sup> In dem vorliegenden Beschlussvorschlag mit der Projektübersicht wird die vorgegebene Quote eingehalten. Da in Gladbeck in allen o.g. Förderbereichen erheblicher Investitionsbedarf besteht, wird seitens der Verwaltung die Einhaltung der Quote zur Beschlussfassung empfohlen.

Es können in den vorgenannten Bereichen Sachinvestitionen getätigt werden, die **nach dem 01. Januar 2025 begonnen** wurden. Dieser Beginn bezieht sich auf Vertragsabschlüsse zur Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 01. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition nicht entgegen. Die Förderung erfolgt trägerneutral.

Formal können Maßnahmen zur Förderung bis zum 31. Dezember 2036 angemeldet werden und die Durchführung kann bis zum 31. Dezember 2042 erfolgen. Spätestens bis zum 31. Dezember 2043 sind alle Fördermittel abzurufen. Bis zum 31. Dezember 2029 soll mindestens ein Drittel der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel durch bewilligte Maßnahmen gebunden sein.

---

<sup>1</sup> NRW-Infrastrukturgesetz 2025-2036, §2 Abs. 2

Es sind zu allen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu erstellen, die ebenso wie alle weiteren Unterlagen strukturiert zu dokumentieren sind. Im Anschluss wird die GPA im Rahmen von Stichproben 5 Prozent der abgeschlossenen Maßnahmen prüfen.

### 3. Parameter zur Projektauswahl

Der vorliegende Beschlussvorschlag mit der Projektübersicht wurde verwaltungsintern interdisziplinär unter Berücksichtigung der folgenden Parameter erarbeitet:

- a. Die Projekte tragen dazu bei, die in „Zukunft Gladbeck 2035“ formulierten Ziele zu erreichen.
- b. Der Reifegrad der Planung sollte möglichst fortgeschritten sein, um die Projekte zeitnah realisieren zu können. Vereinzelt sind Projekte enthalten, die sich bereits in der Umsetzung befinden.
- c. Damit einhergehend kann der Fördermittelabruf zeitnah zur Sicherung der Liquidität im städtischen Haushalt erfolgen. Somit können Kreditaufnahmen vermieden und Zinsersparnisse realisiert werden. Diese führen ergänzend zur Entlastung in der Ergebnisplanung und -rechnung. Das wiederum führt dazu, die Genehmigungsfähigkeit des städtischen Haushaltes – auch mittelfristig - zu unterstützen.
- d. Es wurden alle Förderbereiche inkl. der vorgegebenen Quotierung berücksichtigt. Insbesondere die Förder-Nebenbestimmungen wurden zugrunde gelegt und der Zugang zu weiteren Förderprogrammen soll erhalten bleiben. Beispielhaft genannt seien das Startchancen-Programm, der Digitalpakt 2.0, die Straßenbauförderung, die Sportmilliarde von Bund und Land NRW, u.v.m., so dass vorrangig die Projekte aufgenommen wurden, die keinen Zugang zu anderen Förderprogrammen erhalten.
- e. Die vom Rat gefassten Beschlüsse und die formulierten politischen Schwerpunktthemen, u.a. zum Haushalt 2026, wurden in der Projektauswahl berücksichtigt.
- f. Die im Haushalt 2026ff enthaltenen Investitionsmaßnahmen wurden vorrangig berücksichtigt, um die o.g. finanzielle Entlastung zu erreichen und die vorhandenen Personalkapazitäten der Verwaltung auf die bereits priorisierten Projekte zu konzentrieren.
- g. Die Anzahl und betragsmäßige Größe der Einzelprojekte sind angemessen und somit entsprechend administrativ realisierbar.

### 4. Rechtliche Grundlagen vom Bundes-Sondervermögen zum Bewilligungsbescheid

Aus dem Sondervermögen des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität nach Artikel 143h des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland stehen den Ländern 100.000.000.000 Euro für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält hiervon einen Anteil von 21,0956 Prozent. **Mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der Infrastruktur** erhält das Land Nordrhein-Westfalen damit zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur einen Betrag von 21.095.600.000 Euro.

---

<sup>2</sup> Ebenda, §11 Abs. 4

Von den Mitteln für Sachinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes in Höhe von 21.095.600.000 Euro stehen den Gemeinden und den Kreisen 12.695.600.000 Euro und dem Land 8.400.000.000 Euro zu.<sup>3</sup>

Die den Gemeinden und Kreisen zur Verfügung stehenden Sachinvestitionsmittel werden diesen in Höhe von **10.000.000.000 Euro pauschal (Förderbudget)** und in Höhe von 2.695.600.000 Euro über Förderprogramme zur Verfügung gestellt.<sup>4</sup>

Die Verteilung der pauschalen Investitionsmittel nach § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 auf die Gemeinden erfolgt zu 80 Prozent nach der Einwohnerzahl, zu 10 Prozent auf Grundlage der Gebietsfläche und zu 10 Prozent anhand des Kriteriums der Schlüsselzuweisungen im Gemeindefinanzierungsgesetz der Jahre 2021 bis 2025. Die Kreise erhalten 20 Prozent der Investitionsmittel ihrer kreisangehörigen Gemeinden.<sup>5</sup>

Von dem vorgenannten 10.000.000.000 Euro pauschalen Förderbudget erhält die Stadt Gladbeck **35.185.524,31 Euro**.

## **5. Auswirkungen auf städtischen Haushalt**

Die Förderung (35.185.524,31 Euro) wird den einzelnen investiven Maßnahmen in den kommenden Jahren im Haushalt als Einzahlung gegenübergestellt und reduziert somit den städtischen Eigenanteil. Die Zuordnung zu den Einzelmaßnahmen erfolgt, sobald die Voraussetzungen des § 13 KomH-VO NRW zur Veranschlagungsreife vorliegen und damit die zeitnahe Umsetzung absehbar ist.

Nach erfolgter formaler Anmeldung über das Portal und Freigabe durch die Bezirksregierung können unmittelbar mit Vorliegen der Rechnungen die Fördermittel abgerufen und zur Bezahlung der Rechnungen genutzt werden. Damit können Kreditaufnahmen in Höhe der Zuwendungen vermieden und erhebliche Zinersparnisse realisiert werden, die somit dem städtischen Haushalt zugutekommen und die Ergebnisplanung und -rechnung entlasten werden.

Da die geplanten Projekte im weit überwiegenden Teil finanziell größer sind als der Förderbetrag, handelt es sich i.d.R. um eine Teilförderung über das NRW-Infrastrukturgesetz. Es werden weitere Förderprogramme - soweit zulässig - in Anspruch genommen und der danach verbleibende Betrag ist aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren.

Mit Abschluss der Beschaffung bzw. baulichen Fertigstellung der Investitionsmaßnahme wird das damit neu geschaffene Anlagegut in das Anlagevermögen aufgenommen und bilanziell aktiviert. Zeitgleich wird die erhaltene Förderung als Sonderposten bei den Investitionsmaßnahmen bilanziell erfasst und diese mindert die Abschreibungsbelastungen über die Nutzungsdauer des Anlagegutes in der Ergebnisplanung und -rechnung.

---

<sup>3</sup> NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036, §1 Aufteilung der Investitionsmittel

<sup>4</sup> Ebenda, §2 Abs. 1

<sup>5</sup> NRW-Infrastrukturgesetz 2025-2036 - Erläuterungen zum kommunalen pauschalen Förderbudget NRW; mhkbd.nrw

Wie bei jeder neuen investiven Maßnahme entstehen Folgekosten über die Nutzungsdauer, die jedoch nicht Bestandteil der Förderung sind und somit dauerhaft zu Belastungen in der städtischen Ergebnisplanung und -rechnung führen werden.

Um die bekannten Investitionsbedarfe der Stadt Gladbeck realisieren und finanzieren zu können, sind in der Projektübersicht viele Maßnahmen enthalten, die bereits im Haushalt 2026ff enthalten sind bzw. die sich für die Folgejahre bereits in der Planungsvorbereitung befinden.

## **6. Projektumsetzung und -steuerung**

Die Maßnahmen gemäß Beschlussvorschlag sind innerhalb der drei quotierten Förderbereiche in Form gerundeter Beträge aufgeführt. Größtenteils liegen noch keine belastbaren Kostenschätzungen bzw. -berechnungen vor.

Alle aufgeführten Projekte werden in den nächsten Jahren auf Basis des gefassten Ratsbeschlusses umgesetzt und die erforderlichen ergänzenden Finanzierungen in den städtischen Haushaltsplan aufgenommen.

Um zeitnah die Fördermittel abrufen zu können, wird die Verwaltung beauftragt, die Fördermittel in Abhängigkeit der Projektrealisierung in Anspruch zu nehmen. Demzufolge können Verschiebungen der Fördermittelinanspruchnahme innerhalb der drei verbindlich vorgegebenen Förderbereiche gemäß Projektumsetzungsfortschritt erfolgen. Damit werden die Fördermittel für die Projekte in Anspruch genommen, die als erstes realisiert werden. Dieses wird zugrunde gelegt, bis der vollständige Betrag vom Fördermittelgeber abgerufen wurde. Alle weiteren Projekte werden aus dem städtischen Haushalt finanziert, sofern keine andere Förderkulisse in Anspruch genommen werden kann.

Die drei quotierten Investitionsbereiche (50%, 20%, 30%) sind mit den unter 2. dargelegten Teilbeiträgen umzusetzen und alle sechs Förderbereiche wie o.g. im Umfang der bewilligten 35.185.524,31 Euro zu berücksichtigen. Es ist beabsichtigt, den Großteil der Fördermittel in den kommenden fünf Jahren abzurufen.

Zur Projektsteuerung wird verwaltungsintern eine Projektgruppe eingerichtet, welche die zügige Umsetzung der bewilligten Fördermittel sicherstellt und dem HFDA regelmäßig über den Stand der Umsetzung berichtet.

### **Anlagen**

Anlage 1: Projektübersicht der Stadt Gladbeck zum NRW-Infrastrukturgesetz

Anlage 2: NRW-Infrastrukturgesetz

Anlage 3: Zuwendungsbescheid

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Wie in der Vorlage dargestellt!**

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

1. Der Rat nimmt die Vorlage zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Verwendung der pauschalen Fördermittel des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025-2036 in Höhe von 35.185.524,31 Euro entsprechend der in Anlage 1 enthaltenen Projektübersicht sowie den in der Vorlage dargelegten Parametern zur Projektumsetzung.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung alle erforderlichen Schritte zur Realisierung der Projekte umzusetzen und einmal jährlich über den Umsetzungsstand im HFDA zu berichten.

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
  - Rates
  - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: